





**Dr. Harry Fuchs,**

Dipl. Verwaltungswirt , Abteilungsdirektor a.D.,

Lehrbeauftragter an der Hochschule München, Masterstudiengang Mental Health, Teilhaberecht  
und an der Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Politikwissenschaften, Pflege

Quadenhofstrasse 44, 40625 Düsseldorf

Tel. 0172/2105317; Telefax: 0211/92 92 706

Mail: [quality@germany.tops.de](mailto:quality@germany.tops.de)

**Stellungnahme zu**

**Artikel 10, 12 und 13 des Entwurfs eines Gesetzes der  
Landesregierung**

**„Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im  
Land Nordrhein-Westfalen“**

**Drucksache 17/1046**

Düsseldorf, den 28. Dezember 2017

## **I. Zu Artikel 10**

In Artikel 10 soll in den einzelnen Verordnungsermächtigungen des APG NRW (Art 9 Nr. 2, Nr. 3 Buchst. c, Nr. 4, Nr. 5 Buchst. c) unter Hinweis auf die Anlage 4 zu § 36 Abs. 3 GGO das „Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen werden.

Stattdessen wird in Art 10 Nr. 6 Buchst b § 21 APG NRW um einen Absatz 2 ergänzt werden, nach dem der Erlass einer Rechtsverordnung eine vorherige Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages voraussetzt.

Die beabsichtigte Änderung entspricht der Anlage 4 zu § 36 Abs. 3 GGO. Die Beibehaltung der vorherigen Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages wird mit Blick darauf, dass Rechtsverordnungen im Bereich des Landespflegerechts durchweg unmittelbar gestaltend in die Lebensverhältnisse der betroffenen Bürger eingreifen, ausdrücklich begrüßt.

Es sollte allerdings durch eine Ergänzung „setzt der Erlass *oder die Veränderung* der Rechtsverordnung“ sprachlich klargestellt werden, dass eine Anhörung nicht nur vor der dem erstmaligen Erlass einer Rechtsverordnung stattfinden soll.

## **II. Zu Artikel 12**

Die beabsichtigte Änderung ist sachgerecht. Eine deutliche Vereinfachung würde erreicht, wenn auch noch die elektronische Übermittlung der unterzeichneten Zielvereinbarung zugelassen würde.

### **III. Zu Artikel 13**

§ 12 Abs. 1 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen sieht regelhaft einen Bericht der Landesregierung über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den Landtag jeweils einmal zur Mitte der Legislaturperiode vor.

Dass abweichend davon nach Inkrafttreten des Gesetzes einmalig bereits zum 31.12.2018 ein erster Bericht erstattet werden sollte, ist der Erwartung des Landtages geschuldet, möglichst frühzeitig Kenntnis davon zu erhalten, ob und wie das Gesetz, insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention im Lande Nordrhein-Westfalen vollzogen wird, um noch in der laufenden Legislaturperiode ggfls. sachgerecht nachsteuern zu können.

Ausweislich der Begründung wird mit der beabsichtigten Streichung der Berichtspflicht zum 31.12.2018 die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung, im Interesse von Menschen mit Behinderungen zum frühest möglich Zeitpunkt Kenntnis von der Umsetzung und Wirkung des Gesetzes zu erhalten, um ggfls. zur Verbesserung ihrer Lebenssituation noch in der laufenden Legislaturperiode zeitnah weitere Maßnahmen ergreifen zu können, zu Gunsten rein administrativer Interessen der Landesregierung aufgegeben.

Der Gesetzgeber sollte im Interesse der Menschen mit Behinderungen an seinen mit der Berichtspflicht zum 31.12.2018 verbundenen Absichten und Zielen festhalten. Die aus der Begründung ersichtlichen administrativen Interessen der Landesregierung sind auch ohne Veränderung der Berichtsfrist problemfrei umzusetzen.

